**Antrag**

**auf Gewährung einer Billigkeitsleistung nach § 53 Landeshaushaltsordnung NRW zur Finanzierung zusätzlicher Hilfskräfte im nichtpädagogischen Bereich in Kindertageseinrichtungen**

**1. Antragsteller (Jugendamt)**

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| Name |  | | | JA-Nr. |
| Anschrift |  | | | |
| Ansprechperson  und Kontaktdaten | Name | | | |
| Telefon-Nr. | E-Mail-Adresse | | |
| Ich bin damit einverstanden, dass die Überweisung auf die KiBiz-Bankverbindung erfolgt. | | | | |
| Abweichende Bankverbindung  (nur falls KiBiz-Bankverbindung nicht möglich) | IBAN | | BIC | |
| Bezeichnung des Kreditinstituts | | | |
| Verwendungszweck/ Buchungszeichen  (max. 49 Zeichen) |  | | | |

**2. Gegenstand der Billigkeitsleistung**

Die Billigkeitsleistung dient der Minderung der personellen Belastungen durch die Hygienevorgaben der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur in Kindertageseinrichtungen.

Die Billigkeitsleistung wird in der Zeit ab 01.01.2022 bis 31.07.2022 gewährt für Personalausgaben.

Zuschussfähig sind die Kosten für eingesetzte Hilfskräfte im nichtpädagogischen Bereich. Das neu eingesetzte Personal hat vor Einstellung ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30 a BZRG zur Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72 a SGB VIII vorzulegen.

**3. Voraussetzungen**

a) Die Billigkeitsleistung kann nur unter der Voraussetzung gewährt werden, dass für die jeweilige Kindertageseinrichtung Landeszuschüsse nach § 38 KiBiz gewährt werden.

b) Die Billigkeitsleistung kann nur gewährt werden, wenn und soweit die wirtschaftlichen Nachteile nicht von Dritten ausgeglichen werden.

c) Die Billigkeitsleistung darf nur für zusätzliche Kräfte im nichtpädagogischen Bereich eingesetzt werden. Hierzu zählen ebenso Personalkosten ab 01.01.2022 aus Verträgen, die auf Grundlage des Zuschussprogramms 2020/2021 abgeschlossen wurden.

**4. Beantragte Billigkeitsleistung für den Zeitraum 01.01.2022** **bis 31.07.2022**

Gesamtdarstellung der Ausgaben in €. Eine Einzelaufstellung ist in der Anlage zum Antrag vorzunehmen. Die maximale Billigkeitsleistung beträgt 13.200,00 € pro Kindertageseinrichtung.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Personalausgaben 2022 (gesamt) |  |  |
| davon für zusätzliche Kräfte |  |  |
| davon für bereits aus dem  Zuschussprogramm 2020/2021 tätige Kräfte |  |  |
| **Gesamtausgaben (gem. Anlage)** | **=** |  |
| abzgl. weiterer öffentlicher Mittel | - |  |
| abzgl. Leistungen Dritter | - |  |
| **Beantragte Billigkeitsleistung** | **=** |  |

**5. Erklärungen des Antragstellers**

5.1. Ich versichere, dass die in Nr. 3 benannten Antragsvoraussetzungen sämtlich vorliegen.

5.2. Ich nehme zur Kenntnis, dass kein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Billigkeitsleistung besteht.

5.3. Ich bestätige, dass ich der Bewilligungsbehörde auf Verlangen die zur Aufklärung des Sachverhalts und Bearbeitung meines Antrags erforderlichen Unterlagen und Informationen unverzüglich zur Verfügung stelle.

5.4. Mir ist bekannt, dass sicherzustellen ist, dass die Bewilligungsbehörden, der Landesrechnungshof NRW oder von diesen Stellen Beauftragte auf Verlangen die Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung an Ort und Stelle ermöglicht wird.

5.5. Mir ist bekannt, dass im Falle einer Überkompensation die erhaltene Billigkeitsleistung ganz oder teilweise zurückzuzahlen ist.

5.6. Ich bestätige, dass ich mit der Billigkeitsleistung wirtschaftlich und sparsam verfahren werde.

5.7 Ich versichere, dass alle Angaben vollständig und richtig sind.

Ort, Datum Rechtsverbindliche Unterschrift

**\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_**

(Name, Funktion)